

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Carsten Ubbelohde (AfD)

vom 16. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. März 2026)

zum Thema:

Inanspruchnahme des Entlastungsbetrags nach § 45b SGB XI – Angebotsstruktur und Beratungsleistung in Berlin

und **Antwort** vom 30. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. März 2026)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Carsten Ubbelohde (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25 579

vom 16. März 2026

über Inanspruchnahme des Entlastungsbetrags nach § 45b SGB XI – Angebotsstruktur
und Beratungsleistung in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Die häusliche Pflege ist das Rückgrat der pflegerischen Versorgung in Berlin. Dennoch zeigen Berichte aus der Praxis, dass der Entlastungsbetrag gemäß § 45b SGB XI oft nicht abgerufen wird oder das Angebot an anerkannten Dienstleistern unübersichtlich ist (vgl. Monitoringbericht 2024¹). In Berlin regelt die *Pflege-Anerkennungsverordnung (Pfl egAnVO)* die Voraussetzungen für diese Angebote.

1. Wie viele anerkannte Anbieter für Unterstützungsangebote im Alltag (gemäß § 45a SGB XI) sind aktuell im Land Berlin registriert (bitte nach Bezirken aufschlüsseln)?

Zu 1.:

Berlinweit sind derzeit 289 Anbieter von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI anerkannt. Die anliegende Tabelle enthält die Aufschlüsselung der Firmensitze nach Bezirken. Dabei ist zu beachten, dass die Anbieter berlinweit tätig sind.

¹ Monitoringbericht 2024 der Pflegebeauftragten des Landes Berlin.

Bezirk	Anzahl der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 SGB XI
Charlottenburg-Wilmersdorf	217
Friedrichshain-Kreuzberg	204
Lichtenberg	203
Marzahn-Hellersdorf	192
Mitte	203
Neukölln	202
Pankow	199
Reinickendorf	202
Spandau	200
Steglitz-Zehlendorf	213
Tempelhof-Schöneberg	210
Treptow-Köpenick	194

2. Wie bewertet der Senat die regionale Verteilung dieser Angebote, insbesondere im Hinblick auf die Anerkennung von haushaltsnahen Dienstleistungen (wie Reinigung, Gartenpflege oder Einkaufshilfen) in den einzelnen Bezirken?

Zu 2.:

Für die Erbringung von haushaltsnahen Dienstleistungen sind derzeit 186 anerkannte Anbieter tätig. Gartenpflege ist nicht im Leistungsangebot enthalten. Der Verteilung der Angebote auf die Bezirke (s. Antwort zur Frage 1) ist zu entnehmen, dass in allen Bezirken eine gleichmäßige und gute Verteilung der Angebote gegeben ist. Darüber hinaus sind die meisten Anbieter berlinweit tätig sind.

3. Welche Kenntnisse hat der Senat über die Auslastung dieser Dienste, und wie lange sind die durchschnittlichen Wartezeiten für Pflegebedürftige, um einen Platz bei einem anerkannten Anbieter zu erhalten?

Zu 3.:

Derzeit gibt es keine Wartezeiten für Pflegebedürftige, um unterstützende Angebote im Alltag, insbesondere für haushaltsnahe Dienstleistungen, zu erhalten. Die Datenbank des Kompetenzzentrums Pflegeunterstützung (www.pflegeunterstuetzung-berlin.de) weist regelmäßig Anbieter mit freien Plätzen aus.

4. Inwieweit gibt es in Berlin Bestrebungen, die Anerkennungsverfahren für ehrenamtliche Strukturen und Nachbarschaftshilfe zu vereinfachen, um der Zersplitterung des Marktes entgegenzuwirken und gleichzeitig die Versorgungssicherheit zu erhöhen?

Zu 4.:

Ein Anerkennungsverfahren nach § 45a SGB XI für die Nachbarschaftshilfe ist in Berlin nicht vorgesehen. Die Voraussetzung zur Abrechnung des Entlastungsbetrages in der Nachbarschaftshilfe ist in § 5a der Pflegeunterstützungsverordnung (PuVO) geregelt und beschränkt sich in Berlin auf das Absolvieren eines Grundkurses und der anschließenden Vorlage des Zertifikats im Rahmen der Abrechnung bei den Pflegekassen des Pflegebedürftigen. Die Kurse gewährleisten, dass Nachbarschaftshelfende über die Rechte und Pflichten ihres Engagements informiert sind, und dient weiterhin sowohl der Information für Helfende über das Abrechnungsverfahren, als auch der Sicherung eines Qualitätsstandards für Pflegebedürftige. Eine Zersplitterung des Marktes kann an dieser Stelle nicht erkannt werden.

5. Welche konkreten Beratungsleistungen bieten die Berliner Pflegestützpunkte an, um sicherzustellen, dass der Entlastungsbetrag nicht verfällt, sondern gezielt für die individuellen Bedürfnisse der Pflegehaushalte eingesetzt wird?

Zu 5.:

Die Pflegestützpunkte bieten eine kostenfreie und tägliche telefonische Beratung zu Angeboten zur Unterstützung im Alltag und deren Inanspruchnahme an. Zudem kann in einer offenen Beratungssprechstunde auch zu Fragen der Nachbarschaftshilfe die Beratung der Pflegestützpunkte in Anspruch genommen werden. Sie weisen bei den Beratungen auf die Nutzung des Entlastungsbetrages hin.

Des Weiteren steht das Kompetenzzentrum Pflegeunterstützung sowohl Anbietern als auch Pflegebedürftigen mit einer telefonischen Beratung zur Seite.

6. Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, in welchem Umfang der Entlastungsbetrag aufgrund eines Mangels an verfügbaren Plätzen bei gewerblichen Anbietern nicht abgerufen werden konnte?

Zu 6.:

Derzeit ist die Inanspruchnahme des Entlastungsbetrages in den Angeboten zur Unterstützung im Alltag ohne eine Wartezeit möglich.

Berlin, den 30. März 2026

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege